

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 4.11.2021

Einstiegsfälle





Grobes Prüfungsschema

- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht (§ 1 EStG)

Unbeschränkte Steuerpflicht: Regelfall bei der einkommensteuerrechtlichen Prüfung

Beschränkte Steuerpflicht: Europäisches und Internationales Steuerrecht (Sommersemester)

- **Objektive Steuerpflicht:** § 2 Abs. 1, Abs. 2, §§ 4 ff. EStG

Einkunftserzielung: Wird eine Tätigkeit ausgeübt, um ein Entgelt zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG)?

Einkünftequalifikation: Welcher Einkunftsart unterfallen die Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)?

Einkünftequantifikation: Wie werden die Einkünfte ermittelt und wie hoch sind sie?



Abzüge von der Summe und dem Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 2, Abs. 3 EStG)

Abzüge vom Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

Zwischenergebnis: zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Darauf Anwendung des Steuertarifs (§ 32a EStG) = tarifliche Einkommensteuer

Abzüge von der tariflichen Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Endergebnis: festzusetzende Einkommensteuer



Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Fallfrage: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht
- § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG: *Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.*
- Prüfung der subjektiven Steuerpflicht verlangt
- Merkmal 1: natürliche Person
- Merkmal 2: **ein** Wohnsitz *oder* **der** gewöhnliche Aufenthalt im Inland
- Staatsangehörigkeit **kein** Merkmal der Steuerpflicht
- Merkmal 1 unproblematisch erfüllt



- Merkmal 2: kein Hinweis auf Definition im EStG
→ §§ 8 und 9 AO prüfen
- Hat A *einen* Wohnsitz im Inland?
- Wohnung: *zum dauerhaften Wohnen geeigneter Raum (BFH)*
- Was muss dieser Raum aufweisen?
- Zimmer im Studentenwohnheim erfüllt den Typus der Wohnung und in Saarbrücken = Inland
- Innehaben erfüllt: Zimmer tatsächlich verfügbar
- A hat also einen Wohnsitz im Inland und ist daher nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig.



Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- Unbeschränkte Steuerpflicht des G nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Ein Wohnsitz (§ 8 AO) oder der gewöhnliche Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland?
- Hier nur Innehaben eines Wohnsitzes im Inland, der beibehalten und genutzt wird, prüfen
- Hat G eine Wohnung in Köln?: Argumentation gefragt
- Innehaben: Zimmer steht ihm dauerhaft und jederzeit zur Verfügung
- Beibehaltung und Nutzung: nur zwei Tage im Jahr 2019 ausreichend?



Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

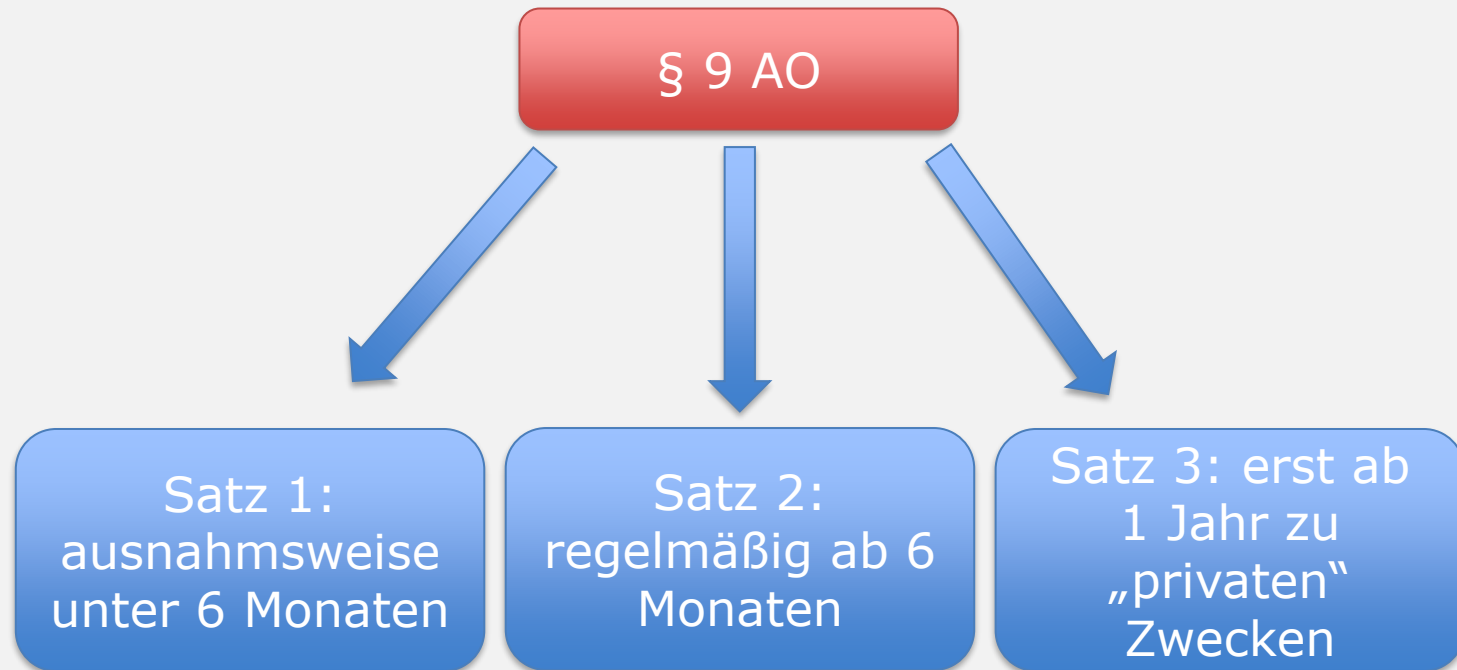
- C ist in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO)?
- Wohnsitz: Innehaben einer Wohnung unter Beibehaltung und Nutzung
- C lebt für 6 Wochen in einer Mietwohnung des L: Wohnung liegt vor



- Innehaben unter Beibehaltung und Nutzung: ständige Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit nach dem Willen des Inhabers
- Nur vorübergehender Besuch des C und nur kurzzeitige Nutzung
- Kein Wohnsitz nach § 8 AO im Inland
- Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland?
- Gewöhnlicher Aufenthalt: *tatsächliche Anwesenheit, die nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ist*



Gewöhnlicher Aufenthalt





- Hier 6 Wochen Aufenthalt, also nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt für C
- Keine besonderen Umstände für gew. Aufenthalt in D
- C hat weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland im Jahr 2019 und ist damit nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Abwandlung

- Hotelzimmer: keine Wohnung und damit kein Wohnsitz im Inland
- Hier auch bei 7 Monaten Aufenthalt nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt, weil zu Besuchszwecken (§ 9 Satz 3 AO), auch wenn gezwungener Verbleib



Stichpunkte zur Lösung – Fall 4

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des D im Jahr 2019 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Hier nur gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) des D im Inland prüfen
- Zeitliche Abstufung beachten
- D hier für sechs Monate in Deutschland aufgrund von Urlaub, Gefängnis und Auflage, während des Prozesses Deutschland nicht zu verlassen
- Fiktion des § 9 Satz 2 AO gilt; Freiwilligkeit des Aufenthalts ohne Relevanz
- D ist somit im Jahr 2019 in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.



Stichpunkte zur Lösung – Fall 5

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des S im Jahr 2019 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG?
- Hier nur gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) des S im Inland prüfen
- Zeitliche Abstufung beachten: unter 6 Monate, mehr als 6 Monate, mehr als 12 Monate
- Hier tatsächlicher Aufenthalt der Band und von S besteht nur gut fünf Monate
- Grds. damit nur ausnahmsweise gew. Aufenthalt



- Aber Aufenthalt länger als 6 Monate geplant, keine gezielte Planänderung, sondern unvorhergesehenes Ereignis
- Dadurch liegt ein besonderer Umstand vor und der gewöhnlicher Aufenthalt des S und der übrigen Bandmitglieder im Inland ist anzunehmen.
- Unbeschränkte Steuerpflicht des S und der anderen Bandmitglieder im Jahr 2019 in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

